Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Sicherer Email-Verkehr zwischen Rechtsanwalt und Gericht

Marburg, 21. November 2014

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die zunehmende Verbreitung der Informations- und Kommunikationstechnik in Unternehmen, Behörden und Privathaushalten sowie die rasante Verbreitung der Internettechnologie eröffnen die Möglichkeit, diese Infrastruktur auch für den Elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen.

ERV soll zu einer Beschleunigung der Verfahren und zu Effizienzsteigerungen in der Bearbeitung führen.

Das Bundesverwaltungsgericht und der Bundesfinanzhof haben zusammen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem Oberverwaltungsgericht Münster (federführend für das Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen) und in Abstimmung mit den Ländern Bremen und Hessen ein "Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach -EGVP-" konzipiert. Mit dem EGVP, das die unter Federführung des Bundesministeriums des Inneren entwickelte BundOnline-Basiskomponente Datensicherheit (= virtuelle Poststelle) nutzt, können nunmehr Schriftsätze und andere Dokumente in elektronischer Form rechtswirksam an alle teilnehmenden Gerichte / Behörden schnell und sicher übermitteln.

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundlagen des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)

- Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001
- Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG) vom 25. Juni 2001
- Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16. Mai 2001
- Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013
- E-Government-Gesetz für die öffentliche Verwaltung vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749)
- In Arbeit: Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren Referentenentwurf vom 24.09.2014

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 130a ZPO Elektronisches Dokument derzeitige Fassung

(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 130a ZPO Elektronisches Dokument derzeitige Fassung

- Dokumente können erstmals seit Inkrafttreten des Gesetztes elektronisch versandt werden
- Nach § 130a Abs.1 S.2 ZPO soll das Dokument von der verantwortenden Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden.
- Bei der qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr.3 SigG handelt es sich um eine elektronische Signaturnach § 2 Nr. 1 SigG, die zusätzlich die Voraussetzungen der fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach § 2 Nr.2 SigG erfüllen.

- Ausgestaltung bleibt den Ländern vorbehalten.

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

EGVP

- Schaffung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches zum sicheren, rechtlich wirksamen Austausch elektronischer Dokumente zwischen Bürgern, Behörden und Gerichten.
- Direkte Verbindung zum (Gerichts-)Postfach mit sofortiger Empfangsbestätigung rund um die Uhr
- Sichere Übertragung durch automatisierte Ver- und Entschlüsselung der Daten im Hintergrund.
- Automatisierte Weiterverarbeitung der elektronischen Posteingänge in der Gerichts-, Behörden oder Anwaltssoftware.
- Verwendung bundeseinheitlich strukturierter Verfahrensdaten.

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

EGVP

- Um am EGVP teilnehmen zu können, muss sich jeder Nutzer nach der Installation bei einem Registrierungsdienst anmelden.
- Dies geschieht automatisch, indem die in einer Visitenkarte einzugebenden Daten an einen Verzeichnisdienst übertragen werden.
- Mit diesem Vorgang wird der Nutzer in einem zentralen Adressbuch registriert und kann später von anderen Usern als Empfänger von Nachrichten ausgewählt werden.
- Die Zuordnung einer Person erfolgt nicht mehr über den Namen, Straße, PLZ, Ort etc. sondern ausschließlich über diese ihm zugeordnete Safe-SP-ID (früher auch Govello _ID genannt).

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Teilnehmer des EGVP

Bundesgerichte
Landesgerichte
Bundesbehörden
Landesbehörden
Kommunen
Öffentlich-rechtliche Körperschaften
Notare
Rechtsanwälte
Firmen
Privatpersonen

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Aufbau einer EGVP Nachricht

- EGVP-Nachricht
- EGVP-Nachricht mit Anlagen z. B.:
  - ✓ anmeldung.tiff
    - ➔ Eintragungsurkunde
  - ✓ korrespondenz.doc
    - ➔ Brief ohne elektronische Unterschrift
  - ✓ xjustiz_nachricht.xml
    - ➔ Informationen für die automatische Übernahme z. B. in JUDICA

9 Dr. Poncelet, Amtsgericht Düsseldorf/IT-Dez OLG Düsseldorf

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Aufbau einer EGVP Nachricht

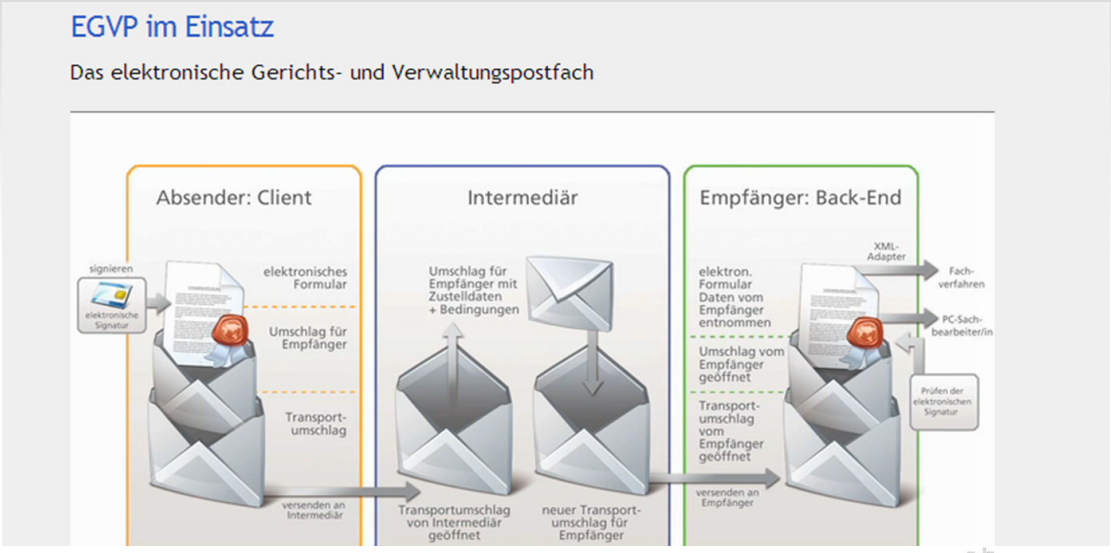

10 Dr. Poncelet, Amtsgericht Düsseldorf/IT-Dez OLG Düsseldorf

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Nachrichtenverteilung

- durch den Transducer
  Wenn die Nachrichten bestimmte Voraussetzungen erfüllen,
  werden die Daten automatisch verteilt
- durch die Mitarbeiter
  Wenn Nachrichten nicht sauber zuzuordnen sind,
  müssen die Daten von Hand bearbeitet werden
- durch Transducer
  - Übernahme der Nachrichten in Dokumentenablage (Fachsystem z.B. Judica)
  - Erfassung und Verarbeitung der XJustiz-Daten

- durch Mitarbeiter
  - Exportieren der Nachricht

11 Dr. Poncelet, Amtsgericht Düsseldorf/IT-Dez OLG Düsseldorf

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Interne Struktur (automatische Verteilung)

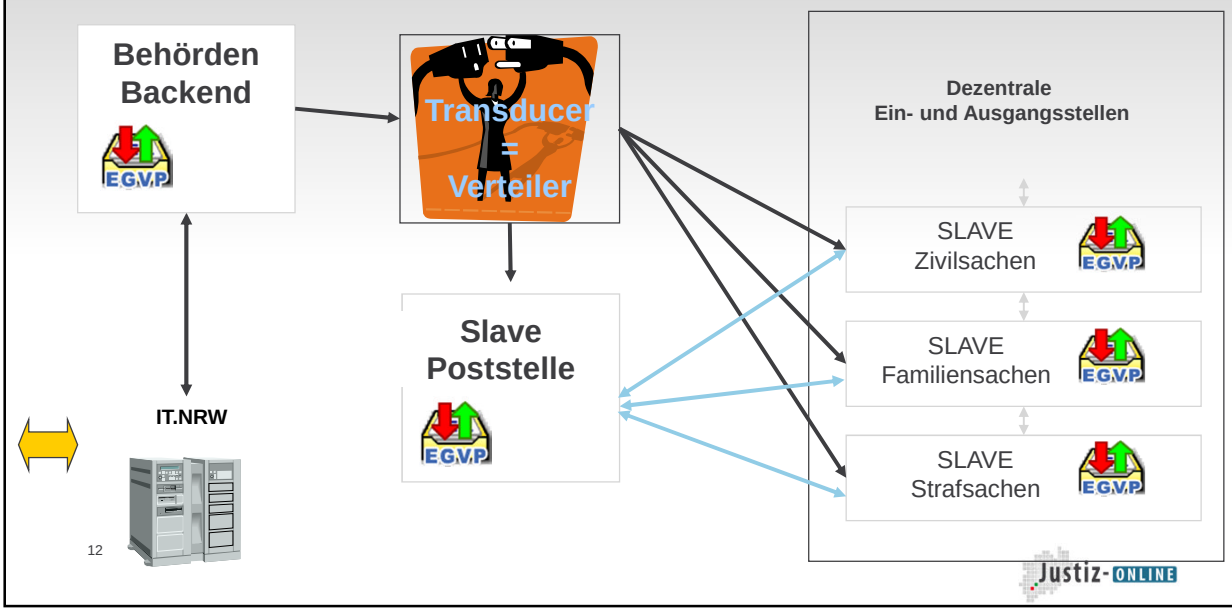

12

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Abkündigung EGVP-Bürger-Client-Software zum 01.01.2016

Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist die Nutzung des EGVP als elektronisches Kommunikationsmittel zwischen Verfahrensbeteiligten und Justiz vorgeschrieben worden. Zudem wurde geregelt, dass die Kommunikation zwischen Justiz und Rechtsanwälten ab 01.01.2016 über das besondere Anwaltspostfach erfolgt. Für die Notare wird ab diesem Zeitpunkt das besondere Notarpostfach zur Verfügung stehen.

Die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz hat die neue gesetzliche Regelung zum Anlass genommen und auf ihrer 95. Sitzung im Mai 2014 beschlossen, die EGVP-Bürger-Client-Software zum 01.01.2016 abzukündigen

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Veränderung ab 2016

- Am 1. Januar 2016 wird das elektronisches Anwaltspostfach eingeführt
- Das Schutzschriftenregister wird 1.1.2016 eingeführt und ab 1.1.2017 Pflicht.
- Ab 1.1.2016 Zustellung an Anwälte und Behörden gegen elektronisches Empfangsbekenntnis möglich.
- Ab 1. Januar 2018 müssen alle Gerichte elektronischer Dokumente entgegennehmen, aber: Länder können bis Ende 2019 herausoptieren.
- Ab 1. Januar 2022 (Termin kann durch Länder-VO vorverlegt werden!) ist die elektronische Einreichung für Anwälte und Behörden verpflichtend.

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Besondere elektronische Anwaltspostfach

§ 31a BRAO Besonderes elektronisches Anwaltspostfach ab 1.1.2016

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet nach Überprüfung der Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

(2) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Sie kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Rechtsanwälte und für andere Personen vorsehen.

(3) Sobald die Zulassung erloschen ist, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf und löscht dieses.

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Besondere elektronische Anwaltspostfach

- **beA Verpflichtend ab 1.1.2016**
- Elektronische Kommunikation zwischen Anwalts- und Gerichtspostfach via beA ist sichere Übermittlung i.S.d. § 130a ZPO – keine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich!
- Die BRAK wird das beA so konzipieren, dass die Nutzung ohne weitere technische Voraussetzungen möglich ist – ein leistungsfähiger Internetzugang und ein Computer werden genügen, um über das beA zu kommunizieren. Geplant ist von der BRAK, dass jeder Rechtsanwalt eine eigene Identifizierungskennung erhält (ähnlich wie jeder Bürger von der Finanzverwaltung erhalten hat).
- Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist im Sinne der neuen Vorschriften vertraulich. Da das beA immer einem einzelnen Anwalt persönlich zugeordnet wird, kann die durch diesen Anwalt veranlasste Rücksendung über das beA ohne Schwierigkeiten als wirksame Zustellung nach § 174 Abs. 4 ZPO angesehen werden.

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Besondere elektronische Anwaltspostfach

- Es gibt ein zentrales Verzeichnis dazu. Im ersten Schriftsatz soll der Anwalt seine beA-Nummer mitteilen
- Mitteilungen an die Gerichte sollen nur aus dem beA-Fach erfolgen
- Seitens der BRAK sind Überlegungen vorhanden, auch die Sozietäts-Zugehörigkeiten in das beA-Verzeichnis zu übernehmen
- § 130a Abs.4 ZPO k.F lässt möglicherweise Interpretationsspielraum zu. Zum einen wird die Auffassung vertreten, dass das Empfangsbekenntnis nur durch den sicheren Weg des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches übermittelt werden kann. Nach anderer Meinung kann dies auch durch Übermittlung auf anderem Weg (EGVP) mit qualifizierter Signatur erfolgen.
- Ziel der gesetzlichen Bestrebungen des ERV-Gesetzes ist es, die Signaturprüfungen möglichst weitgehend auszuschalten. Ein Eingang aus dem beA genügt den gesetzlichen Anforderungen, weitere Prüfungen seitens der Justiz sind nicht erforderlich.

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 130a ZPO Elektronisches Dokument (ab 1.1.2018)

Sichere Übermittlungswege im Sinne der Vorschrift sind

1.

der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

2.

der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 130a ZPO Elektronisches Dokument (ab 1.1.2018)

3.

der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,

4.

sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

19 Dr. Poncelet, Amtsgericht Düsseldorf/IT-Dez OLG Düsseldorf

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

De-Mail

- Zweck des Gesetzes ist die Etablierung einer auf der herkömmlichen E-Mail-Technologie basierenden Form der elektronischen Kommunikation, die die Vorteile der E-Mail (einfache, schnelle, preiswerte und ortsunabhängige Kommunikation) mit denen des Briefes (Vertraulichkeit und Verlässlichkeit) kombiniert. De-Mail bedient sich hierfür Signatur- und Verschlüsselungstechniken. Diese sind trotz intensiver staatlicher Förderung insbesondere der elektronischen Signatur kaum verbreitet. Das De-Mail-Gesetz insoweit die Diensteanbieter in die Pflicht. Sie müssen zum einen sicherstellen, dass die Kommunikation zwischen dem Nutzer und ihnen sowie zwischen den Anbietern selbst verschlüsselt abläuft. Zum anderen müssen sie die Nutzer identifizieren und den jeweiligen Kommunikationspartnern den Nachweis der Kommunikation ermöglichen.
- Der Gesetzgeber verspricht sich von der Einführung der De-Mail eine erhebliche Entlastung der öffentlichen Verwaltungen wie der Wirtschaft. In weitgehend auf Annahmen beruhenden Beispielrechnungen kommt er auf ein Einsparpotential im zwei- bzw. dreistelligen Millionenbereich allein an Materialkosten, das Porto noch nicht gerechnet.

20 Dr. Poncelet, Amtsgericht Düsseldorf/IT-Dez OLG Düsseldorf

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

De-Mail

- Die Bereitstellung eines De-Mail-Kontos umfasst die Nutzung eines sicheren elektronischen Postfach- und Versanddienstes für elektronische Nachrichten. Hierzu wird dem Nutzer eine De-Mail-Adresse für elektronische Post zugewiesen, welche folgende Angaben enthalten muss:
- im Domänenteil der De-Mail-Adresse eine Kennzeichnung, die ausschließlich für De-Mail-Dienste genutzt werden darf;
- bei natürlichen Personen im lokalen Teil deren Nachnamen und einen oder mehrere Vornamen oder einen Teil des oder der Vornamen (Hauptadresse);
- bei juristischen Personen, Personengesellschaften oder öffentlichen Stellen im Domänenteil eine Bezeichnung, welche in direktem Bezug zu ihrer Firma, Namen oder sonstiger Bezeichnung steht.
- Der Postfach- und Versanddienst hat die Vertraulichkeit, die Integrität und die Authentizität der Nachrichten zu gewährleisten.

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

De-Mail

- Hierzu muss der akkreditierte Diensteanbieter gewährleisten, dass
- die Kommunikation von einem akkreditierten Diensteanbieter zu jedem anderen akkreditierten Diensteanbieter über einen verschlüsselten gegenseitig authentisierten Kanal erfolgt (Transportverschlüsselung) und
- der Inhalt einer De-Mail-Nachricht vom akkreditierten Diensteanbieter des Senders zum akkreditierten Diensteanbieter des Empfängers verschlüsselt übertragen wird.

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

besonderes elektronisches Anwaltspostfach

- Die Regelung in Nummer 2 erfasst das bereits seit Jahren von allen Gerichten genutzte, bundesweit verfügbare Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), wenn die Authentizität der Teilnehmer an diesem Übermittlungsweg durch einen sicheren Verzeichnisdienst hinreichend sichergestellt ist. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn das elektronische Dokument von einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach an die an das EGVP angeschlossene elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt wird.
- Der Übermittlungsweg kann darüber hinaus auch von anderen Personen genutzt werden, wenn für sie ein entsprechender, auf gesetzlicher Grundlage errichteter Verzeichnisdienst besteht.

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Weitere sichere Übermittlungswege (Nr.3)

- Dem Gebot der Nachhaltigkeit entsprechend wird in der Nummer 3 eine technologieoffene Regelung geschaffen, die es erlaubt, die elektronische Kommunikation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zukünftigen technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Übermittlungswege zeitnah anzupassen.

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Elektronisches Empfangsbekenntnis

§ 174 ZPO (Zustellung gegen Empfangsbekenntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung)

(4) Zum Nachweis der Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekenntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Das Empfangsbekenntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis nachgewiesen. Das elektronische Empfangsbekenntnis ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Hierfür ist ein vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellter strukturierter Datensatz zu nutzen.

Justiz-ONLINE

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Nutzungspflicht für Anwälte (§ 130d ZPO)

Anwälte, Behörden und juristische Personen des öff. Rechts werden in gerichtlichen Verfahren (*aber nicht in Patent/Markenverfahren*) ab 1.1.2022 verpflichtet, Schriftsätze nur noch elektronisch einzureichen. Eine Klage oder Berufung auf Papier ist dann formwidrig.

Länder können Beginn der Pflicht durch Verordnung auf 1. Januar 2020 vorverlegen.

Nur bei technischem Ausfall der sicheren Übermittlungswege ist Papiereinreichung zulässig. Anwalt oder Behörde muss Unmöglichkeit glaubhaft machen.

Justiz-ONLINE